

Organisationsreglement

Schweizerische Kommission für
Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) der
Produktionsberufe der Bäckerei-Konditorei-
Confiserie

Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EFZ
Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in EBA



gültig für die ganze Schweiz, ab 1. Januar 2020

Organisationsreglement

der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) der Produktionsberufe der Bäckerei-Konditorei-Confiserie

vom 01.01.2020

I. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen Bäckerin-Konditorin-Confiseurin/Bäcker- Konditor-Confiseur EFZ und EBA (Bildungsverordnungen EBA und EFZ) vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2018) definieren in Art. 23 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Produktionsberufe der Bäckerei-Konditorei-Confiserie (B&Q- Kommission). Sie ist strategisches Organ und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG.

II. Aufgaben

Art. 1

Die Aufgaben der B&Q-Kommission sind in Art. 23 Abs. 4 der Bildungsverordnungen EBA und EFZ wie folgt festgelegt:

- a) Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan, mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b) Sie beobachtet Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c) Sie beobachtet Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d) Sie nimmt Stellung zu:
 1. den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen,
 2. den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

III. Zusammensetzung

Art. 2

Die Zusammensetzung der B&Q-Kommission ist in Art. 23 Abs. 1 der Bildungsverordnungen EBA und EFZ wie folgt geregelt:

- a) 6 - 8 Vertreterinnen oder Vertreter des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes (SBC)
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter der Richemont Fachschule
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter des Schweizer Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verbands (SBKPV)
- e) je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone

Die beiden Fachrichtungen im Punkt a) sind paritätisch zu besetzen.

IV. Organisation

Art. 3

- a) Die Vertreterinnen und Vertreter des SBC werden vom ZV gewählt.
- b) Die Sprachregionen müssen in der B&Q-Kommission gemäss Art. 23 Abs. 2 der Bildungsverordnungen EBA und EFZ gebührend vertreten sein.
- c) Jede der Institutionen nach Art. 2 Buchstaben a-e dieses Reglements stellen autonom ihre Vertreterinnen und Vertreter in der B&Q-Kommission gemäss ihrem Sitzanspruch nach Art. 2 dieses Organisationsreglement. Die Amtsperiode für die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Art. 2 Bst. a-d beträgt 4 Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- d) Gibt es eine Vakanz, suchen die jeweiligen Organisationen innerhalb von 3 Monaten ein neues Mitglied.
- e) Das Zentralvorstandsmitglied mit dem Ressort „Bildung Produktion“ (Ausbildungschef SBC) ist von Amtswegen Präsident der B&Q Kommission. Die Amtsperiode ist an die Dauer der Funktion vom Ausbildungschef SBC gebunden.
- f) Der Präsident leitet die Sitzungen der B&Q-Kommission und vertritt deren Beschlüsse nach aussen, im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident/in den Präsidenten/in. Der Vizepräsident/in muss ein Mitglied aus Art 2 a sein
- g) Die B&Q-Kommission kann Experten und Gäste, die über kein Stimmrecht verfügen, zur Beratung hinzuziehen.
- h) Die B&Q-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten SBC Mitglieder und alle 3 Verbundpartner anwesend sind. Die Beschlüsse werden verbundpartnerschaftlich gefasst.
- i) Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes (SBFI) und der Kantone.
- j) Bei Abstimmungen, die finanzielle Folgen gemäss Art. 5 Abs. b, haben, sind nur die Arbeitgebervertreter inklusive Richemont Fachschule stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit dem 2/3- Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- k) Die B&Q-Kommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn vier oder mehr Mitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr.

V. Geschäftsführung

Art. 4

- a) Die Geschäftsführung obliegt dem Vertreter der Richemont Fachschule in Absprache mit dem jeweiligen Präsidenten.
- b) Die Geschäftsführung umfasst folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Geschäfte
 - Sekretariatsarbeiten (Korrespondenz, Vor- und Nachbereiten der Sitzungen, Führen einer Mitgliederliste)
 - Protokollführung
 - Archivieren der Unterlagen
- c) Die Leitung der B&Q-Kommissions-Sitzungen obliegt dem Präsidenten. Der Präsident kann Aufgaben delegieren.
- d) Übersetzungen (f/i) werden von der Geschäftsstelle SBC vollzogen.

VI. Finanzen

Art. 5

- a) Die Mitglieder der B&Q-Kommission werden für Ihre Mitarbeit von ihren jeweiligen Organisationen entschädigt.
- b) Kosten, die aus Beschlüssen der Arbeitgebervertreter gemäss Art. 3 Abs. j und im Rahmen der unter Art. 1 definierten Aufgaben der B&Q-Kommission entstehen können, werden von der Arbeitgeberorganisation getragen.

VII. Anpassungen des Organisationsreglements

Art. 6

Jedes Mitglied der B&Q-Kommission kann einen Antrag auf Änderung des Organisationsreglements stellen. Die Kommission fällt eine Entscheidung als Vorschlag z.H. der zuständigen Organe des Arbeitgeberverbandes.

VIII. Inkrafttreten

Art. 7

Das vorliegende Organisationsreglement für die B&Q-Kommission tritt nach der Unterzeichnung durch die beteiligte Arbeitgeberorganisation in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Datum:

Präsident SBC

Direktor SBC

B&Q-Kommissionspräsident

Silvan Hotz

Urs Wellauer

Peter Signer